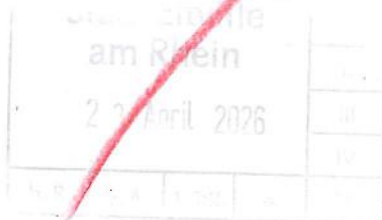




Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 · Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach

Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein



Fachdienst:
**Ordnungs- u. Kommunal-
aufsichtsbehörde, Wahlen**

Datum:
14. April 2026
Sachbearbeiterin:
Frau Dilken, Daniela

Raum:
3.503 (Eingang 1)

Telefon:
06124 510-415

E-Mail:
daniela.dilken@
rheingau-taunus.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
16. Januar 2026

Bei Schriftwechsel angeben
Unser Zeichen:
III.5.72-901-10/03_HH 2026

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 sowie Wirtschaftsplan der Stadtwerke Eltville am Rhein 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. Dezember 2012 hat die Stadt Eltville am Rhein mit dem Land Hessen einen Konsolidierungsvertrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Schutzschirmgesetz (SchuSG) i.d.F. vom 21. Mai 2012 geschlossen. Mit Feststellungsbescheid vom 20. Mai 2025 wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt bestätigt, dass der Ergebnishaushalt der Stadt Eltville am Rhein in den Rechnungsergebnissen der Jahre 2015 bis 2017 – und damit in drei aufeinanderfolgenden Jahren – ausgeglichen war. Hierzu erbrachte die Stadt Eltville am Rhein die erforderlichen Nachweise über die entsprechend ausgestellten Testate der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises.

Nach § 3 des SchuSG i.d.F. vom 3. Juli 2020 gilt der Konsolidierungsvertrag mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 als erfüllt. Mit Eintritt der Bestandskraft ist nach § 4 Satz 3 SchuSG der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung nach § 136 Abs. 3 HGO wieder für Genehmigungen nach § 97a HGO zuständig.

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung Ihrer Stadt für das Haushaltsjahr 2026 und der genehmigungspflichtigen Teile im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Eltville am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2026:

Servicezeiten: Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Postanschrift: Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach **Telefon:** 06124 510-0

Internet: www.rheingau-taunus.de **Datenschutzinformation:** www.rheingau-taunus.de/datenschutz

Konto der Kreiskasse: Naspa Bad Schwalbach, IBAN DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55XXX



I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO;
2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

9.530.000,-- EUR

(i. W.: „neun Millionen fünfhundertdreißigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,

4. den in § 4 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

7.500.000,-- EUR

(i. W.: „sieben Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Weiterhin genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 HGO

5. den Gesamtbetrag der unter § 2 des Wirtschaftsplans der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

178.000,-- EUR

(i. W.: „einhundertachtundsiebzigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

6. den unter § 4 des vorgenannten Wirtschaftsplanes festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

200.000,-- EUR

(i. W.: „zweihunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Eltville am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2026 wurden am 15. Dezember 2025 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am 16. Januar 2026.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Fehlbedarf in Höhe von 5.482.292 EUR ausgewiesen; das außerordentliche Ergebnis wird mit einem Überschuss in Höhe von 1.998.718 EUR geplant. In der mittelfristigen Ergebnisplanung (2027 - 2029) entsteht ein kumulierter Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 10,1 Mio. EUR. Die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses reicht aus, um den Fehlbedarf im Haushaltsjahr 2026 gem. Nr. II. 2c des Finanzplanungserlasses vom 30. September 2025 zu decken. Für den Fehlbedarf 2027 - 2029 steht eine ausreichende Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung.

Im Finanzhaushalt kann der geforderte Ausgleich gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Haushaltsjahr 2026 im ersten Schritt nicht erreicht werden. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten (1,2 Mio. EUR) werden durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (- 2,9 Mio. EUR) nicht gedeckt. Es entsteht ein Finanzmittelbedarf in Höhe von 4.174.867 EUR. Jedoch ist es gem. Nr. II.2 a. des Finanzplanungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) vom 30. September 2025 möglich, durch ungebundene Liquidität den Ausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen. Die Stadt Eltville am Rhein verfügt zum 1. Januar 2026 über eine bereinigte Liquidität in Höhe von 11,4 Mio. EUR. Ein Teil der Liquidität wird durch Rückstellungen (375 T EUR), Eigenfinanzierung von Investitionen (414 T EUR) sowie sonstige Zweckbindungen (370 T EUR) gebunden. Die restliche ungebundene Liquidität in Höhe von 10,2 Mio. EUR reicht aus, um die Tilgung von Investitionskrediten und den negativen Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu decken. Die Stadt Eltville am Rhein zahlte im Haushaltsjahr 2024 ihren letzten Beitrag an das Sondervermögen Hessenkasse.

Die Stadt Eltville am Rhein plant keine Kreditaufnahme für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen. Die größten Investitionen entstehen in dem Haushaltsjahr 2026 für die Maßnahmen Erweiterung- u. Modernisierungsmaßnahmen KiTa Holzstraße (310 T EUR), Sp.-Platz Eltville Sanierung Spielfläche (500 T EUR), Einzelmaßnahme Außenanlage Freibad (435 T EUR) sowie Erd- und Urnenwahlgrabfeld Hattenheim (400 T EUR).

Der mittelfristige Finanzplanungszeitraum (2027 - 2029) wird ebenso nicht ausgeglichen dargestellt. Der kumulierte Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (- 1,4 Mio. EUR) kann ohne den Einsatz von ungebundener Liquidität die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (3,7 Mio. EUR) nicht decken. Es entsteht ein Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 5,1 Mio. EUR.

Der Jahresabschluss 2024 wurde am 16. Dezember 2025 von dem Magistrat aufgestellt und der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises vorgelegt. Hiernach besteht ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2,4 Mio. EUR im ordentlichen Ergebnis, welcher mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung (23. Februar 2026) nach § 112 Abs. 5 HGO wurde nachgewiesen.

Somit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen erfüllt.

Der Ergebnishaushalt 2025 der Stadt Eltville am Rhein wurde defizitär geplant (- 6,1 Mio. EUR). Der Prognose nach vom 9. April 2026 wird dieser mit einem Fehlbetrag in Höhe von ca. 5,0 Mio. EUR abschließen.

Der Finanzhaushalt kann mit einem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 2,6 Mio. EUR das Haushaltsjahr 2025 abschließen.

Die Hebesätze der Stadt Eltville am Rhein wurden im Rahmen einer Hebesatzsatzung vom 30. Juni 2025 festgesetzt. Demnach betragen die Hebesätze der Grundsteuer A 934 v.H. und der Grundsteuer B 850 v.H., die Gewerbesteuer wurde auf 390 v.H. Hebesatzpunkte festgesetzt.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wurde eine dokumentierte Liquiditätsplanung gemäß § 105 Abs. 2 HGO vorgelegt. Der Betrag von 7,5 Mio. EUR wird zum Ausgleich der erwarteten Liquiditätsschwankungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit benötigt. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist somit genehmigungsfähig.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gem. § 102 Abs. 1 HGO in Höhe von 9,5 Mio. EUR verteilen sich auf die Haushaltsjahre 2027 bis 2029. Sie betreffen u.a. die grundhafte Sanierung TH Erbach (4,4 Mio. EUR), die Gebietsentwicklung Baugebiet Stockborn (1,4 Mio. EUR), 2. Bauabschnitt Taunusstraße (850 T EUR) sowie die Sanierung Kurfürstliche Burg (750 T EUR).

Die Analyse des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Eltville am Rhein lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt erkennen. Die im Wirtschaftsplan 2026 geplanten Gesamtbeträge für Kredite und Liquiditätskredite werden vollumfänglich genehmigt. Hauptkostenpunkt sind u.a. notwendige Fahrzeuersatzbeschaffungen (122 T EUR) sowie Neu- und Ersatzbeschaffungen von Kleinmaschinen und Kleinwerkzeugen (50 T EUR).

III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte **Aufstellung aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Der Kostendeckungsgrad im Gebührenbereich der Kinderbetreuung sollte nach Möglichkeit ein Drittel betragen. Bei den Gebühren für das Bestattungswesen ist als Zielwert – insbesondere bei entsprechender Berücksichtigung eines Grünflächenanteils – ein Wert von mindestens 70 v. H. anzustreben. Alle anderen Gebührenhaushalte sollten einen Kostendeckungsgrad von annähernd 100 v. H. erreichen.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Auch künftig sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Ich bitte darauf zu achten, dass aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke auch künftig keine Belastungen für den Kernhaushalt Ihrer Stadt entstehen.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir gem. § 28 Abs. 3 GemHVO bis zum **31. Juli 2026** sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2027 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit Ihrer Gemeinde ist derzeit als noch gesichert einzustufen.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dilken)

